

02/BV/128/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 11.10.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	23.10.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat am 13.03.2023 den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Abw_§ 4 (2)_Oktober '23 öffentlich
---	------------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	05.06.2023	<p><u>Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 "Solarpark Siedenbollentin" der Gemeinde Siedenbollentin</u> hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Hierzu hat der Landkreis eine Stellungnahme mit Datum vom 14. Januar 2020 abgegeben, auf welche ich vom Grundsatz her verweise. Diese Stellungnahme war vor dem Hintergrund entgegenstehender Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht abschließend, da entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB in diesem Fall der Gemeinde die weitere Aufstellung eines Bebauungsplanes verwehrt ist.</p> <p>Mit Schreiben vom 18. April 2023 übermittelte das das Planungsbüro nunmehr den Zielabweichungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde M-V mit Datum vom 27. Januar 2023. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Siedenbollentin“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.</p> <p>Davon ausgehend nehme ich nunmehr zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Februar 2023) als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches 1. Südöstlich der Ortslage Schönkamp ist auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, welche ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen haben, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant.</p>	<p>Der Hinweis zum ZAV-Bescheid wird positiv zur Kenntnis genommen. Das Aktenzeichen des Bescheides wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 86 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Der o.g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsbescheid vom 27. Januar 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Bescheid enthält Maßgaben, welche zu erfüllen sind.</p> <p>Auf Folgendes weise ich hin: Die Erfüllung der Maßgaben aus dem Zielabweichungsbescheid vom 27. Januar 2023 ist im weiteren Planverfahren spätestens vor Satzungsbeschluss durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Siedenbollentin hat keinen Flächennutzungsplan. Der o. g. Bebauungsplan wird insoweit als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu überarbeiten. Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Die unter 1.1.2 bestimmte Regelung hinsichtlich des Rückbaus der PV-Anlage nach festgesetzter befristeter Nutzungsdauer stellt keine städtebauliche Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB dar. Eine solche Regelung zum Rückbau ist nur auf vertraglicher Grundlage (städtebaulicher Vertrag oder Durchführungsvertrag) zulässig.</p>	<p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der lt. dem ZAV-Bescheid öffentlich rechtliche Vertrag gemäß §11 BauGB wird von der Gemeinde mit dem Investor geschlossen. Der o.g. Vertrag zum ZAV wird zur Billigung dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit übergeben.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 4.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung 1.1.2 wird redaktionell gestrichen und Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.2. Im Bebauungsplan wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Regelmäßig ist bei einer solchen Festsetzung der Grund für die Freihaltung mit anzugeben. Entsprechend bedarf es hier einer Ergänzung.</p> <p>4.3. Bezüglich der durch das o.g. Plangebiet querenden Ferngasleitung (FGL) ist besonders vor dem Hintergrund, dass es sich um Flächen in Privateigentum handelt, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Im Übrigen wird meines Erachtens regelmäßig ein BEIDSEITIGER Korridor von Leitungen (hier: FGL) freigehalten. Dies ist noch einmal zu prüfen und ggf. in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>4.4. Im Weiteren möchte ich die Weiterführung des Planverfahrens als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB empfehlen. Vor dem Hintergrund eines konkreten Vorhabenträgers, der Freiland Photovoltaik Siedenbollentin GmbH & Co. KG, handelt es sich somit nicht mehr um eine reine Angebotsplanung der Gemeinde. Im Übrigen verweisen die Aussagen in der Begründung stellenweise auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Grundsätzlich sind Widersprüche in den Planunterlagen auszuräumen.</p> <p>II. Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Siedenbollentin folgende Stellungnahme.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Nachfolgende Punkte sind in Bezug auf die Eingriffsregelung nachzuarbeiten.</p> <p>Bei den Kompensationsmindernden Maßnahmen (Seite 23, der Begründung) unter den Anforderungen ist der Punkt „keine Bodenbearbeitungen nach der Fertigstellung des Solarparks“ entsprechend den Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung zu korrigieren.</p> <p>Die Vorgaben der Landesregierung sind abschließend und anzuwenden.</p>	<p>Zu 4.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grund für Freihaltung wird redaktionell in der Planzeichenerklärung ergänzt.</p> <p>Zu 4.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der FGL hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die notwendigen Abstände für den Schutzstreifen mit 6,00m benannt. Dieser ist an der schmalsten Stelle 6,30 m und somit eingehalten. Des Weiteren fordert der Betreiber aber eine beidseitig zur Leitungsachse frei zu haltende Breite von 10,0 m für Instandhaltungsmaßnahmen an der Leitung. Dementsprechend wird der nördliche Abstand von 6,30 auf 10,0 m redaktionell angepasst.</p> <p>Zu 4.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Aufstellung des B-Planes als Angebotsbebauungsplan gemäß §11 BauGB ausdrücklich beschlossen. Die benannten Widersprüche werden redaktionell berichtigt.</p> <p>Zu II. Zu 1. Eingriffsregelung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisher ergänzende Formulierung ... nach Fertigstellung des Solarparks... wird redaktionell in der Begründung in Klammern gesetzt. Dies soll dann als ergänzende Erläuterung zu verstehen sein.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die geplante Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ ist nicht umsetzungsfähig. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und deswegen rechtlich zu sichern. Die ausgewiesenen Flächen sind bereits anderweitig rechtlich gesichert. Über das Planfeststellungsverfahren sind sowohl der Ersatzneubau und der weitere Betrieb der Ferngasleitung (FGL) 91 von Sponholz nach Dersekow sowie die dort zu regelnden Kompensationsverpflichtungen getroffen worden. Eine doppelte rechtliche Sicherung dieser Flächen ist nicht möglich und nicht zulässig. Gleichzeitig wäre der dauerhafte Erhalt der Kompensationsmaßnahme ohnehin nicht gegeben.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist somit eine alternative Realkompensationsmaßnahme vorzuschlagen bzw. zur Bestätigung zu übergeben.</p> <p>Für den verbleibenden multifunktionalen Kompensationsbedarf möchte der Vorhabenträger Ökopunkte erwerben. Hierfür ist in notwendiger Anzahl eine Reservierungsvereinbarung der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung zu übergeben. Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Kfä aus dem betreffenden Ökokonto durch die Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers mit den Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>Erst mit dem Nachweis der Reservierungsbestätigung kann klar gestellt werden, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auch ausgleichsfähig ist. Dies ist Voraussetzung für die rechtssichere Abwägung und den rechtssicheren Satzungsbeschluss der Unterlagen in der Gemeindevertretung.</p> <p>Sofern die Ausgleichsfähigkeit des Eingriffs nach den geltenden Regelungen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann (Bestätigung der UNB Notwendig) ist keine rechtssichere Abwägung und kein rechtssicherer Satzungsbeschluss möglich.</p> <p>Die Abbuchung der Ökopunkte aus dem Ökokonto hat spätestens 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen. Die Bestätigung ist dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (untere Naturschutzbehörde) nachzuweisen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Betreiber der FGL 91 und dem Planungsbüro für die Plangenehmigung (Umweltplan Stralsund) wurde festgestellt, dass die für den Ersatzneubau notwendigen Ausgleichsmaßnahme im Trassenbereich nur die Wiederherstellung des vorgefundenen Ausgangszustandes der in Anspruch genommenen Flächen zugeordnet war. Mit der nunmehr in der Planung dargestellten Freihaltetrasse gemäß den Vorgaben des Leitungsbetreibers der FGL 91 von jeweils 6m beidseitig zur Leitungssachse und der Verbreiterung dieser Freihaltetrasse zu einem mindestens 30m breiten Wildkorridor, der auch die bestehenden Biotopstrukturen im Plangebiet verbindet, werden diese Flächen dauerhaft extensiviert. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Klingenberg) wurde einvernehmlich festgelegt, dass ausschließlich nur die von der GDM benannte „harte“ Abstandsfläche von 2 x 6,00m nicht in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz als Kompensationsmaßnahme eingeht. Die getroffene Festsetzung dieser Fläche als extensive Mähwiese bleibt erhalten.</p> <p>Das verbleibende Kompensationsbedarf von ca. 178.000 Ökopunkten wird durch die Zuordnung einer zertifizierten Ökokontomaßnahme innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert. Die entsprechenden Angebote der in Frage kommenden Ökokontoinhaber wurden bereits eingeholt und werden Bestandteil der städtebaulichen Vertragsgestaltung mit den Investoren.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Artenschutz</u> Nach Durchsicht und Prüfung der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 28. Februar 2023 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:</p> <p><u>Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung</u> Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche) umzusetzen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u> Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 15. Februar – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/ Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.</p> <p><u>Kleinsäuger/ Mahd</u> Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt</p>	<p>Zum Artenschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme in die Antragsunterlagen der Baugenehmigung integriert, sodass die Regelungen der Bauzeiten und Vergrämuungsmaßnahmen als notwendig zu beachtende Hinweise während der Maßnahmenumsetzung festgelegt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme in die Antragsunterlagen der Baugenehmigung integriert, sodass die Regelungen der Bauzeiten und Vergrämuungsmaßnahmen als notwendig zu beachtende Hinweise während der Maßnahmenumsetzung festgelegt werden.</p> <p>In telefonischer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK MSE (Herrn Klingenberg und Herrn Hartmann) wurde festgelegt, dass für die in der</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.</p> <p>Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p><u>Insektenschutz</u> Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie – fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.</p> <p>Auf der Acker- und Ruderalflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenspieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.</p> <p>Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p> <p>In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angezogen. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen,</p>	<p>Planung berücksichtigten Kompensations- oder Kompensationsmindernde Maßnahmen die Festlegungen der anzuwendenden HZE 2018 (Neufassung) gelten. Dies bedeutet, dass in den Maßnahmen 8.30 und 2.31 die in der Begründung benannten Fristen für die Mahdtermine gelten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Beleuchtungspunkte werden im Rahmen der Vorhabenzulassung gemäß den Hinweisen geplant und errichtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</p> <p>Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.</p> <p>Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ und das SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ ca. 2.700 m nördlich. Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die FFH-Lebensraumtypen bzw. auf die Zielarten. Die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die PV beschränkt sich daher in der Regel auf die Ermittlung und Bewertung von Barrierewirkungen. Durch das Vorhaben werden auch keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten. Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes nicht zu erwarten. Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/ Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.</p>	<p>Zur NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Das Vorhaben ist damit verträglich und eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Naturdenkmal</u> An östlichen Rand der Vorhabenfläche an einem Feldweg befindet sich eine starke Stieleiche, welche als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen oder führen können, sind verboten (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Befestigungen im Traufbereich).</p> <p><u>Weitere Beteiligung</u> Auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Binsenberg, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes ist, wird derzeit durch die Michael-Succow-Stiftung das Projekt „Revitalisierung des Hangquellmoores Binsenberg bei Siedenbollentin“ umgesetzt. Diese Stiftung ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine grundlegenden Bedenken. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten. Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich. Weiterhin wird auf das mögliche Vorhandensein von Drainageanlagen hingewiesen. Diese sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen.</p>	<p>Zu Naturdenkmal Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Stieleiche liegt außerhalb des Plangebietes am Rande der dem Plangebiet abgewandten Seite des Gemeindeweges und ist von der Planung und Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen, da ein ausreichender Abstand vorhanden ist.</p> <p>Zur weiteren Beteiligung Im Rahmen der Antragstellung zur Zielabweichung wurde in Abstimmung mit der Michael-Succow-Stiftung die Sicherung und Revitalisierung des „Hangquellmoores Binsenberg“ als gesonderte zusätzliche naturschutzrechtliche Maßnahme festgelegt. Diese wurde auch als Maßgabe in den Bescheid über die Zulässigkeit der Zielabweichung integriert und wird über einen gesonderten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor gesichert.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde stehen dem o. g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen kann negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden und seine Funktionen hervorrufen, sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung ist als betrachtungsrelevante Auswirkung zu verstehen. Darüber hinaus kann es im Zuge der Bauarbeiten durch Bodenaufbrüche und Bodenumlagerungen u.a. zur Generierung von Abfällen kommen (z. B. bei der Verankerung der Modultische, der Errichtung von Transformatoren, zur Befestigung von Fahrwegen usw.). Dem Vorhabenträger wird daher die Aufnahme der nachfolgend formulierten Anforderungen in die Planung dringend empfohlen, insbesondere vor dem Hintergrund der für 2023 anstehenden Gesetzesänderungen, die Belange des Bodenschutzes verpflichtend einführen.</p> <p><u>Begründung:</u> Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei weist der Vorhabenstandort eine Fläche von insgesamt ca. 86 ha aus. Betroffen sind die Flurstücke 30 und 39 in der Flur 18 der Gemarkung Siedenbollentin.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Gemeinde Siedenbollentin dringend zu empfehlen, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung. Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m² nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzrechts zu empfehlen und deklaratorisch.</p>	<p>Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 zum 01. August 2023 erforderlichen Maßnahmen werden im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 zum 01. August 2023 im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt werden. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Oberoder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Siedenbollentin aufgrund fehlender bzw. unzureichender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ die Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie folgt zu ändern/ zu ergänzen:</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.</p> <p>Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.</p> <p>Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische</p>	<p>Zum Bodenschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.</p> <p>Ungeachtet dessen hat nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen u. s.w. ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.</p> <p>Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>In dem Umweltbericht sind insbesondere Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen, wie z. B. Versiegelung für Zuwegungen, Trafos, Anlagen u. s. w., Schadverdichtungen im Ober- und Unterboden durch Bodenumlagerung oder Bodenbearbeitung infolge von Befahrung insbesondere beim Einsatz schwerer Technik und Bauarbeiten außerhalb von Frost- und Trockenzeiten, Gefahr von stofflichen Einträgen aus der Baumaßnahme zu treffen. Die bodenrelevanten Auswirkungen von Anlagengerichtung, Betrieb und Rückbau sind durch den Vorhabenträger zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind temporäre und dauerhafte Beanspruchungen zu bilanzieren. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.</p> <p><u>Abfallrecht</u> Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>4. Denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen werden berührt. Im Bereich des o.g. Bebauungsplans sind folgende blaue Bodendenkmale bekannt. „Fundplatz-Nr. 20 (Siedenbollentin)“, „Fundplätze Nr. 76 (Siedenbollentin)“, „Fundplatz-Nr. 80 (Siedenbollentin)“, „Fundplatz-Nr. 81 (Siedenbollentin)“, „Fundplatz-Nr. 82 (Siedenbollentin)“. Weitere blaue Bodendenkmale befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens (siehe Anlage).</p> <p>Folgende Änderungen sind in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Anpassung mit den Hinweisen erfolgt in der Begründung.</p> <p>Zum Abfallrecht Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>„Planzeichnung“</u> Die o.g. blauen Bodendenkmale sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und in die Planzeichenerklärung aufzunehmen (nachrichtliche Übernahme - § 9 Abs. 6 BauGB).</p> <p><u>„Begründung“</u> Der Rechtsgrundlage (S. 4) ist das Denkmalschutzgesetz M-V hinzuzufügen. Punkt „9.2 Bodendenkmale“ (S. 20) ist wie folgt zu ändern. Ob durch das o.g. Vorhaben in Teile der o.g. Bodendenkmale eingegriffen wird und diese dabei verändert werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht prüfbar. Bei jeglichen Erdarbeiten auf dem o.g. Grundstück können jederzeit archäologische Funde, Teile der bekannten Bodendenkmale entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die Teile der bekannten Bodendenkmale sein können entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V). In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich über den Fund zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachliche Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).</p> <p>Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-,</p>	<p>Zur Planzeichnung Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der der Bodendenkmale wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gemäß §9 Abs. 6 BauGB redaktionell ergänzt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>5. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen keine Einwände zu o.g. Bebauungsplan. Laut den digitalen Unterlagen befindet sich das Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet. Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine weiteren Bedenken. Im Hinblick auf die Ausführung der Photovoltaikanlage sind die weitergehenden brandschutztechnischen Anforderungen (Feuerwehrschießung/ Lasttrennschalter) vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der</p>	<p>Zu 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung beschriebenen Abstände des Plangebietes zu möglichen Immissionsorten schließt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.</p> <p>In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.</p> <p>Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.</p> <p>7. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Siedenbollentin.</p>	<p>eine Blendwirkung aufgrund der großen Entfernungen aus.</p> <p>Zu 7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
2.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p>	25.05.2023	<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 86 ha und befindet sich vollständig außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110 m Streifens. Auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannte 200 m Grenze trifft hier nicht zu, da diese nur entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen Anwendung findet.</p> <p>Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. B-Plan werden der Dauergrünlandfeldblock DEMVLIO75DD10022 und Teile des Ackerlandfeldblockes DEMVLIO75DD10080 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass zu beachten gilt, dass dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. LEP M-V 2016, Nr. 4.5 (3)).</p> <p>Für die überplanten (Teil-)Flächen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 23 bis 47 (Durchschnitt Dauergrünland: 45; Durchschnitt Ackerland: 32; Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Oberste Landesplanungsbehörde M-V erteilte mit Datum vom 27. Januar 2023 den Zielabweichungsbescheid. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Siedenbollentin“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 32 Bodenpunkte, sodass die mit dem Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten. Ob das Vorhaben zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.</p> <p>Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).</p> <p>Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden Teilfläche und der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>2. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden A) aus Sicht des Naturschutzes:</p> <p>Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.</p>	<p>Zu 2. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Für das GGB DE 2246-301 liegt ein Managementplan vor. Innerhalb der Managementplanung kommt es zu einer Ableitung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin nicht beeinträchtigt.</p> <p>Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 liegt kein Managementplan vor.</p> <p>Diese Natura 2000-Gebiete bieten einer Vielzahl von störungsempfindlichen Zielarten Lebensraum. Die geplante Maßnahme grenzt südlich direkt an den Binsenberg an. Schutzobjekte des GGB sind in einem Abstand von 300 m, die auch innerhalb des NSG „Hangquellmoor-Binsenberg“ liegen, die Lebensraumtypen 7230 „Kalkreiches Niedermoor“ und 6410 „Pfeifengraswiesen“ sowie Sumpf-Glanzkräuter (Liparis loeselii), Fischotter, Biber und Bauchige Windelschnecke.</p> <p>Über den Mindestabstand von 300 m hinaus sind weitere Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten Managementplan aufgeführt (http://www.staluv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2246-301-Talmoorkomplex-des-Kleinen-Landgrabens-bei-Werder).</p> <p>Dies sind die Lebensraumtypen 3140, 3150, 6410, 7230 sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Steinbeißer, Biber und der Fischotter. Eine Beeinträchtigung der Pflanzengesellschaften der Offenland-Lebensraumtypen 6410, 7230 und damit auch des GGB ist auszuschließen, wenn für eine Ansaat innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut genutzt wird. Die Selbstbegrünung der Fläche wird einer Ansaat im Allgemeinen vorgezogen. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter des GGB sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinzu kommt die erforderliche Betrachtung der geschützten Vogelarten des o.g. Vogelschutzgebietes, bei denen angenommen wird, dass auch diese in einem Abstand von 300 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommen. Folgende Vogelarten werden mit ihren Lebensräumen durch das EU-Vogelschutzgebiet geschützt und durch das Vorhaben berührt: Blässgans, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente,</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Zwergschwan.</p> <p><u>Hinweise:</u> Auf Seite 26 der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass der Kompensationsbedarf durch die Zuordnung einer zertifizierten Ökokontomaßnahme innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert wird. Es wird angeraten, Ausgleichsmaßnahmen direkt vor Ort anzustreben. Hier bietet der Managementplan für das GGB DE 2246-301 verschiedenste Maßnahmen an (siehe Karte 3 sowie den Textteil des Managementplanes). Weiterhin könnten Maßnahmen zur Verbesserung des GGB mit der Succow-Stiftung (Ansprechpartnerin Frau Dr. Seifert, Carl Barnick) abgestimmt werden.</p> <p>Folgende Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen kämen auch in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die hydrologische Verbesserung der südlichen Grünlandfläche „Spitzeckwiesen“, 2. das Anlegen einer Hecke im Norden der PV-Anlage. Der parallele Weg im Osten („Beseritzer Steig“) enthält bereits eine Gehölzstruktur (Biotopverbund), 3. die Umwandlung von Acker in Grünland der „Bornkoppel“ und „Spitze Ecke“ östlich des Planungsraumes am „Beseritzer Steig“ könnte überprüft werden, 4. Maßnahmen zur Flächenentsiegelung in und um Siedenbollentin. <p><u>Bedenken:</u> Am Südrand und teilweise innerhalb des vorgesehenen Sondergebietes gelegen befinden sich Niedermoorflächen. Flächen mit Niedermoor sind aus Gründen des Klimaschutzes für eine Photovoltaik-Anlage nur dann ein geeigneter Standort, wenn durch vollständige Wasserrückhaltung eine bestmögliche Wiedervernässung erfolgte.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dies sind insbesondere Eingriffe durch die Errichtung der Nebenanlagen, von Trafostationen, des Betriebscontainers, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung,</p>	<p>Zu Bedenken Im Rahmen der Antragstellung zur Zielabweichung wurde in Abstimmung mit der Michael-Succow-Stiftung die Sicherung und Revitalisierung des „Hangquellmoores Binsenberg“ als gesonderte zusätzliche naturschutzrechtliche Maßnahme festgelegt. Diese wurde auch als Maßgabe in den Bescheid über die Zulässigkeit der Zielabweichung integriert und wird über einen gesonderten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Umspannstationen, Wechselrichterstationen der Wendeschleife und der Feuerwehrezufahrt. Aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich einzustufende Eingriffe sind hier hauptsächlich Aufschüttungen und Versiegelungen des störungsempfindlichen Moorkörpers im südöstlichen Teil des beplanten Bereiches zu nennen. Darüber hinaus fehlen in den vorliegenden Unterlagen Aussagen zur elektrischen Erschließung der Anlage.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Punkt 1.2.1 und auf S. 14 Nr. 1 des Bebauungsplans nur die Mahd als zulässige Flächennutzung innerhalb des Sondergebietes angegeben. Hier ist eine Beweidung vorzuziehen.</p> <p>Die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Avifauna wurden nach fachbehördlicher Einschätzung innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der SPA-Verträglichkeitsvorprüfung nicht vollständig erfasst. Erhebliche Störungswirkungen von dieser Anlage auf das Vogelschutzgebiet müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Nicht betrachtet wurden der Silhouetteneffekt auf die für das EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten Kranich, Blässgans, Saatgans und Zwergschwan, der bei diesen Arten eine besondere Scheuchwirkung hervorruft.</p> <p>Außerdem fehlt die Betrachtung der Minderung der Bejagbarkeit für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan. Rot- und Schwarzmilan jagen aus großer Höhe mittels Sturzflug. Diese Jagdmethode ist zwischen Solarmodulen nicht immer möglich. Daher ist zu klären, ob die Solarparkfläche künftig als Nahrungshabitat genutzt und wie der eventuelle Verlust kompensiert werden kann. Wenn die Nutzung nicht mehr möglich ist, sollte nachgewiesen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets nach § 21 Abs. 2 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) nicht entstehen.</p> <p>Zudem wurden den Untersuchungen falsche Tatsachen zugrunde gelegt (Kleinflächigkeit des Baugeschehens, Lage unmittelbar westlich der Bahnstrecke Neubrandenburg- Stralsund) und daraus Vorbelastungen der Habitats im Geltungsbereich des B-Plans sowie eine geminderte Habitatfunktion und -qualität der</p>	<p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden die Zulässigkeiten der Festsetzungen gemäß der gültigen HZE M-V 2018 bewusst getroffen.</p> <p>Die gutachterlichen Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in der SPA-Verträglichkeitsprüfung erfolgten gemäß den dafür anzuwendenden Vorschriften. Dementsprechend sind die Wirkungen des Vorhabens auf die in verschiedenen Entfernungen liegenden Schutzgebiete ausreichend betrachtet worden.</p> <p>Der in der Planung vorgesehene Wildkorridor der zusätzlich auch noch Biotope verbindet ist in einer Breite von mind. 30 m auch weiterhin als Jagdhabitat vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell im AFB angepasst. Die Lage bezog sich auf „westlich der BAB A20“.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>überplanten Flächen abgeleitet. Diese Minderungen hatten Einfluss auf die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner Schutzgüter und auf die Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Demnach scheint es notwendig, die Ergebnisse beider Untersuchungen zu korrigieren.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag untersucht nur die Auswirkungen auf in Reihe gebaute, südwärts geneigte, maximal 3,50 m hohe Solarmodule, mit einem Reihenabstand von vier bis fünf Metern. Die getroffenen Aussagen zur Bauart gelten jedoch ohne Festsetzung im Bebauungsplan oder Festhalten innerhalb eines städtebaulichen Vertrags nicht verbindlich. Daher wird die zusätzliche Betrachtung von alternativen Bauweisen (z.B. senkrechte Solarmodule) als notwendig erachtet. Andernfalls werden die Wirkungen des Bebauungsplans nicht in Gänze erfasst.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass gemeldete Arten des EU-Vogelschutzgebiets Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans als Habitat nutzen. Dies sind insbesondere die Arten Kranich, Zwergschwan, Bläss- und Saatgans (Nahrungs-, Rasthabitat) und die Arten Rotmilan und Schwarzmilan (Jagdhabitat). Da die Arten des EU-Vogelschutzgebietes die Fläche des B-Plans unterschiedlich nutzen, sollte eine Prüfung der Betroffenheit bestenfalls auf Artenebene stattfinden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Zusammenfassend sind Umfang und Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen nach fachbehördlicher Einschätzung nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des EU-Vogelschutzgebietes nachvollziehbar auszuschließen.</p> <p>Für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.</p>	<p>Die gutachterlichen Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte gemäß den dafür anzuwendenden Vorschriften.</p> <p>Die gutachterlichen Ausführungen in der SPA-Verträglichkeitsprüfung erfolgten gemäß den dafür anzuwendenden Vorschriften.</p> <p>Zur Zusammenfassung Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr.4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin besteht. Zu erwartende projektbedingte Wirkungen wurden dargestellt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung im Gelände ermittelt. Für die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel (Brutvögel), Säugetiere (Fledermäuse) sowie Reptilien wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>B) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS). Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des StALU MS sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu B) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
3.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 121 17034 Neubrandenburg</p>	12.05.2023	<p>1. Planungsanlass und -ziel: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat in ihrer Sitzung am 16.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen auf derzeit weitestgehend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS). Der ca. 86 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich ganz oder teilweise auf den Flurstücken 30 und 39 der Flur 18, Gemarkung Siedenbollentin. Die Gemeinde hat mit Datum vom 15.11.2021 den Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren gestellt.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen: 2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p>	<p>Zu 1. und 2. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Oberste Landesplanungsbehörde M-V erteilte mit Datum vom 27. Januar 2023 den Zielabweichungsbescheid. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Siedenbollentin“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten zugelassen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege – Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen – Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen – Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. – <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer Größe von circa 86 ha soll die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) südlich des Ortsteils Petersdorf der Stadt Woldegk planungsrechtlich ermöglicht werden. Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen.</p> <p>Da die Bodenwertzahlen der Flächen mit einem Wert von bis zu 47 unter dem Maximalwert von 50 liegen, steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.</p> <p>Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Das mit dem angezeigten Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben steht diesem Ziel der Raumordnung, das sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht, entgegen, da es nicht in einem 110 m Streifen entlang einer Autobahn, Bundesstraße oder eines Schienenwegs liegt.</p> <p>Es sollen gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V sowie im RREP MS insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Bei dem Standort des angezeigten Bebauungsplanes handelt es sich um keinen geeigneten Standort gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS, sondern um eine circa 86 ha große landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung in Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Laut Antragsteller soll der Solarpark nach 30 Jahren Nutzungsdauer rückstandslos entfernt werden und eine Rückwandlung zu Ackerland erfolgen. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p>3. Schlussbestimmung: Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegtem Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Zudem entspricht er nicht den oben genannten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS.</p>	
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin	24.05.2023	<p>Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind als Flächenumrisse gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale bekannt. Gemäß DSchG M-V sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.</p> <p>Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verbindliche amtliche Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen können Sie daher nur dort erhalten.</p> <p>Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).</p> <p>Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.</p> <p>Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.</p> <p>Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.</p> <p>Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der Bodendenkmale wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gemäß §9 Abs. 6 BauGB redaktionell ergänzt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung": Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf</p> <p>HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.</p> <p>Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest: (Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht." (Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..." (Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden. Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."</p>	
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow	08.05.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.04.2023 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	25.05.2023	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	
7.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Neubrandenburg Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	31.05.2023	<p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der geplante Solarpark eine Fläche von ca. 86,49ha. Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 30 und 39, der Flur 18, in der Gemarkung Siedenbollentin. Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet, befindet sich aber in einer Entfernung von ca. 115m zur südlichen Bestandesgrenze vom Siedenbollentiner Wald. Gemäß 8 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.</p> <p>Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein. In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlagen benannt.</p> <p>Handelt es sich bei der vorgesehenen Zäunung um eine Zaunanlage über 2Meter, welche dann als eine bauliche Anlage gewertet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden muss, greift die Waldabstandsverordnung von Mecklenburg - Vorpommern.</p> <p>Nach der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, '8. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601) geändert wurde, ist nach §1 der WAbstVO M-V der gemäß 820 Abs.1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltenen Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen.</p> <p>Nach § 2 Punkt 6 WAbstVO können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Hier werden Anlagen benannt, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeignete Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich verweise darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. 2. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz. <p>Durch unsere Behörde wird unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Hinweise und Auflagen das Einvernehmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin erteilt.</p>	
8.	Landesamt für innere Verwaltung MV Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	19.04.2023	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>(Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen	17.04.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn		daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
10.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	24.04.2023	<p>Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 13.04.2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise gegeben.</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich jedoch westlich angrenzend der teilweise verrohrte Vorfluter L 26. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unter Rohrsohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 10 m einzuhalten.</p> <p>Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer 2. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Dem WBV sind keine Dränagen bekannt. Der angrenzende Binsenberg wird nicht durch uns unterhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme in einem für den WBV relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vorhabenzulassung werden die Hinweise berücksichtigt.
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	04.05.2023	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße nach Schönkamp, die bei km 1.932 im Abschnitt 130 rechtsseitig an die L 273 anbindet, vorgesehen.</p> <p>Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Siedenbollentin mit dem Stand Februar 2023.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
12.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	23.05.2023	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Siedenbollentin" der Gemeinde Siedenbollentin berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Im Vorhabenbereich verläuft die Ferngasleitung (FGL) 91. Die Pipelineintegrität darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens ist dauerhaft zu gewährleisten. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 91 geben.</p> <p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7461 eingetragen. Der Arbeitsstreifen wurde im Rahmen der Kompensation entsprechend des ursprünglichen Zustandes wiederhergestellt und soll nun in eine extensive Mähwiese umgewandelt werden (Maßnahme 1). Dazu ist die ONTRAS Gastransport GmbH zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
13.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	21.04.2023	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
14.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	19.06.2023	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände - erhoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																								
15.	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	26.05.2023	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																								
16.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf	20.04.2023	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage). Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlagen sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vorhabenzulassung werden die Hinweise berücksichtigt.																																																								
17.	e.dis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	14.04.2023	Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Vermessungsdaten:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Weitere besondere Hinweise: keine	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																											

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																											
			<p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="714 783 1487 1118"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Ferngasleitung (FGL)</td> <td>91</td> <td>300</td> <td>6,00</td> <td rowspan="2">ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz</td> </tr> <tr> <td>91 (stillg.)</td> <td>300</td> <td>3,00 (1)</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen einer FGL)</td> <td>BF 8799-10</td> <td>4xPE-DN40</td> <td>1,00</td> <td rowspan="2">GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Steuerkabel (Stk)</td> <td>Stk 2558</td> <td>Nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	91	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz	91 (stillg.)	300	3,00 (1)	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen einer FGL)	BF 8799-10	4xPE-DN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	Steuerkabel (Stk)	Stk 2558	Nicht relevant	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																											
Ferngasleitung (FGL)	91	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz																											
	91 (stillg.)	300	3,00 (1)																												
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen einer FGL)	BF 8799-10	4xPE-DN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin																											
Steuerkabel (Stk)	Stk 2558	Nicht relevant	1,00																												
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																														

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Er ist zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei zu halten und darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten. Insofern bestätigen wir die uns vorliegenden Unterlagen. 2. Die o.g. Anlagen sind in Ihrer Planzeichnung eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus, bitten jedoch um Überprüfung anhand des im Anhang befindlichen, aktualisierten Planwerks. 3. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen. 4. Wir regen an den Schriftzug der FGL 91 in der Planzeichnung anzupassen („6,00“ zeichnet die Schutzstreifenbreite aus und kann weggelassen werden) und bitten um Ergänzung zum Vorhandensein derselbigen in der Begründung. 5. Für Instandhaltungsmaßnahmen an der FGL 91 ist ein Arbeitsstreifen von beidseitig mindestens 10 Metern zwischen Ferngasleitung und Photovoltaikanlagen einzuhalten. Die Ausweisung des Wildkorridors mit einer Breite von 30m entlang der Ferngasleitung trägt dieser Forderung im vorliegenden Fall in ausreichendem Maße Rechnung und wird somit bestätigt. 6. Hinsichtlich möglicher Kabelkreuzungen oder Parallelführungen verweisen wir insbesondere auf die Beachtung der Abschnitte III/3 und III/4 der beigefügten Schutzanweisung. 7. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (auch Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. 8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. <p><u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung</p> <p><u>Anlagen/ Pläne:</u> Übersichtskarte</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Grundriss FGL 91 133 - 137 Grundriss Gasline-FGL_91-1 133 - 137 Grundriss Stk 2558 6 - 10	
19.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22.	Gemeinde Grapzow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	Gemeinde Burow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Gemeinde Werder über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	Gemeinde Grischow über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Gemeinde Beseritz über Amt Neverin Dorfstraße 36		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	17039 Neverin			
27.	Gemeinde Brunn über Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	25.04.2023	Durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Spantekow nicht berührt. Die Gemeinde Spantekow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Februar 2023)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	25.04.2023	Durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Iven nicht berührt. Die Gemeinde Iven erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Februar 2023)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg Vorpommern Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow	11.05.2023	Im Bereich der o.g. Baumaßnahme sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.